

**Gesetz
über die Fachhochschulen
und die Höheren Fachschulen
(Fachhochschulgesetz)⁴**

(vom 27. September 1998)¹

1. Teil: Grundlagen

A. Grundsatz

§ 1.³

B. Fachhochschulen

§§ 2–6.³

C. Höhere Fachschulen

§§ 7–10.³

D. Gemeinsame Bestimmungen

§§ 11–18.³

3. Teil: Fachhochschulrat

§ 19.³

§ 20. ¹ Dem Fachhochschulrat gehören sieben bis neun Mitglieder an: Zusammensetzung und Wahl

1. von Amtes wegen:
das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates,

2. durch den Regierungsrat gewählt:
 Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Sozialwesen
 und Politik.

² Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten
 des Fachhochschulrates.

³ Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wie-
 derwahl ist höchstens zweimal möglich.

⁴ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion führt das Sekre-
 tariat des Fachhochschulrates und orientiert die zuständigen bildungs-
 politischen Organe über dessen Beschlüsse.

§ 21.³

4. Teil: Staatliche Schulen

A. Allgemeines

Rechtsform § 22. Staatliche Schulen sind selbständige öffentlichrechtliche
 Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Gliederung § 23. Eine Schule gliedert sich in der Regel in Abteilungen. Sie
 kann Institute sowie weitere Organisationseinheiten bilden.

Organe § 24. ¹ Organe der Schule sind:

1. der Schulrat,
2. die Schulleitung,
3. die Vertretung der Dozierenden.

² Die Verordnung kann weitere Organe, insbesondere Abteilungs-
 konferenzen, Abteilungsleitungen und Abteilungsbeiräte vorsehen.

B. Schulrat

Schulrat § 25. ¹ Der Schulrat ist das oberste Organ innerhalb der Schule.

² Die Verordnung regelt unter Berücksichtigung der Besonder-
 heiten der Schule die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung des
 Schulrates. Der Regierungsrat kann den Schulrat im Rahmen von
 Vereinbarungen durch Vertreterinnen und Vertreter anderer Kantone
 sowie von Schulträgern öffentlichen oder privaten Rechts erweitern.

³ Der Fachhochschulrat wählt die Mitglieder des Schulrates. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.

⁴ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil. Die Verordnung regelt den Beizug weiterer Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäss § 38.

§ 26. ¹ Der Schulrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Schule aus. Ihm obliegen zuhanden des Fachhochschulrates die folgenden Aufgaben: Aufgaben des Schulrates

1. Antragstellung zu den Staatsleistungen,
2. Antragstellung zum Finanzreglement,
3. Antragstellung zum Entwicklungs- und Finanzplan,
4. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts der Schule,
5. Antrag auf Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung,
6. Antragstellung auf Verleihung oder Entzug des Professorinnen- und Professorentitels,
7. Antragstellung betreffend Zulassungsbeschränkungen,
8. Antragstellung betreffend Gebührenordnung.

² Er ist abschliessend zuständig für

1. Erlass der Vorschriften über:
 - a. die Wahl in Organe und Gremien der Schule, soweit Gesetz und Verordnung keine Regelungen enthalten,
 - b. die Zusammensetzung der Vertretung der Dozierenden,
2. Umsetzung des Entwicklungs- und Finanzplans,
3. Interne Qualitätssicherung,
4. Qualifikation und Besoldungseinreihung der Mitglieder der Schulleitung,
5. Ernennung und Entlassung der Dozierenden mit unbefristeter Anstellung,
6. Genehmigung des Leitbilds, der Lehrpläne sowie der Prüfungs- und Promotionsordnungen,
7. Erlass ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit,

8.² . . .

³ Der Schulrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Fachleute beiziehen.

C. Schulleitung

Schulleitung

§ 27. ¹ Die Schulleitung ist das operative Leitungsorgan der Schule.

² Die Verordnung regelt Zusammensetzung, Wahlverfahren und Vorsitz der Schulleitung. Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordination von Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen,
2. Führung des Finanzhaushalts,
3. Führung des Auswahlverfahrens für Dozierende mit unbefristeter Anstellung,
4. Qualifikation und Besoldungseinreihung der Dozierenden mit unbefristeter Anstellung; Antragstellung auf Ernennung und Entlassung zuhanden des Schulrates sowie auf Verleihung oder Entzug des Professorinnen- und Professorentitels,
5. Anstellung, Qualifikation, Besoldungseinreihung und Entlassung des übrigen Schulpersonals,
6. Organisation des Berichtswesens,
7. Antragstellung auf Genehmigung des Leitbilds, der Lehrpläne sowie der Prüfungs- und Promotionsordnungen zuhanden des Schulrates.

³ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulleitung vertritt die Schule gegenüber den Behörden und nach aussen. Die Verordnung kann auch anderen Angehörigen der Schule Vertretungsbefugnisse einräumen.

D. DozierendeVertretung der
Dozierenden

§ 28. Der Schulrat regelt die Zusammensetzung der Vertretung der Dozierenden. Sie nimmt zu Fragen Stellung, die für die Schule von erheblicher Bedeutung sind.

E. Schulpersonal

Lehrkörper

§ 29. ¹ Der Lehrkörper trägt Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen und wirkt mit bei administrativen Aufgaben.

² Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus den Dozierenden mit unbefristeter und befristeter Anstellung.

³ An Fachhochschulen müssen sich die Dozierenden in der Regel über eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie über didaktische Qualifikationen ausweisen. Die fachliche Eignung kann ausnahmsweise auf andere Art nachgewiesen werden.

⁴ An Fachhochschulen setzt der Unterricht in den richtungsspezifischen Fächern eine mehrjährige praktische Erfahrung im entsprechenden Ausbildungsbereich voraus.

⁵ Die Verordnung regelt die Kategorien der Angehörigen des Lehrkörpers und die Voraussetzungen, welche diese zu erfüllen haben.

§ 30. ¹ Der Mittelbau an Fachhochschulen wirkt mit bei Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie bei Dienstleistungen und administrativen Aufgaben. Mittelbau

² Der Mittelbau an Fachhochschulen setzt sich insbesondere zusammen aus den Assistierenden, auch wenn sie aus Drittmitteln entlohnt werden.

³ Die Verordnung regelt die Kategorien der Angehörigen des Mittelbaus und die Voraussetzungen, welche diese zu erfüllen haben.

§ 31. Das administrative und technische Personal setzt sich aus den Personen zusammen, die den Betrieb sicherstellen, auch wenn sie aus Drittmitteln entlohnt werden. Administratives und technisches Personal

§ 32. ¹ Für das Schulpersonal gelten grundsätzlich die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen. Rechtsstellung

² Die Verordnung kann besondere Bestimmungen enthalten, welche den schulischen Verhältnissen Rechnung tragen. Sie können von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen. Die Verordnung kann in besonderen Fällen privatrechtliche Anstellungen vorsehen.

§ 33. ¹ Die Verordnung regelt die Bewilligungspflicht für die Ausübung von Nebentätigkeiten und öffentlichen Ämtern durch das Schulpersonal. Nebentätigkeit und Erfindungen

² Sie regelt die Abgaben für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Personal der Schule.

³ Erfindungen, welche das Schulpersonal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit macht, stehen im Eigentum der Schule. Vorbehalten bleiben die in Forschungs-, Entwicklungs- oder Dienstleistungsaufträgen getroffenen Vereinbarungen. Die Erfinderin oder der Erfinder ist angemessen am Gewinn zu beteiligen.

⁴ Erzielt das Schulpersonal aus der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, die es in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit geschaffen hat, einen erheblichen Gewinn, kann es verpflichtet werden, die Schule angemessen daran zu beteiligen.

F. Studierende

§§ 34–37.³

G. Mitbestimmung

Mitbestimmung § 38. Das Schulpersonal und die Studierenden haben ein Recht auf Mitbestimmung, soweit dies Gesetz und Verordnung vorsehen.

H. Finanzen

§§ 39 und 40.³

Gebühren § 41. ¹ Der Regierungsrat setzt Einschreibe-, Semester- und Prüfungsgebühren fest. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Sie sind unter Berücksichtigung der an vergleichbaren schweizerischen Hochschulen geltenden Ansätze und unter Wahrung des gleichen Zugangs aller Personen mit der nötigen Vorbildung für die jeweilige Schule zu bemessen.

² Für Studierende, welche die durch die Verordnung festgesetzte Studiendauer ohne wichtigen Grund überschreiten, können die Studiengebühren höchstens bis zu den anrechenbaren Nettokosten erhöht werden.

³ Für besondere Kurse und Veranstaltungen können von den Studierenden spezielle Gebühren erhoben werden.

⁴ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

⁵ Der Schulrat kann für Hörerinnen und Hörer Gebühren festsetzen, die zur Deckung der Kosten beitragen.

§ 42. ¹ Der Regierungsrat kann von Studierenden mit massgebendem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich eine zusätzliche Gebühr als Beitrag an die Deckung der Nettokosten der Schule erheben. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Nettokosten sind die Kosten für bauliche Investitionen sowie ein Anteil für Forschung und Standortvorteile abzuziehen.

Zusätzliche
Gebühren

² Massgebender Wohnsitz ist in der Regel der stipendienrechtliche Wohnsitz.

³ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen sowie Schulträgern öffentlichen oder privaten Rechts Vereinbarungen über Gebühren abschliessen. Er kann in diesem Rahmen einen anderen massgebenden Wohnsitz bestimmen.

⁴ Die zusätzliche Gebühr wird Studierenden ganz oder teilweise erlassen, für welche direkt oder im Rahmen einer Vereinbarung ein Beitrag geleistet wird, der die anteilmässigen Nettokosten deckt.

⁵ In Bezug auf Studierende mit massgebendem Wohnsitz im Ausland kann berücksichtigt werden, wie der Zugang von Schweizer Studierenden an entsprechende Schulen des betreffenden Staates geregelt ist.

§ 43. ¹ Die Schulleitung setzt angemessene Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Räumlichkeiten der Schule fest.

Benutzungs-
gebühren

² Die Höhe der Gebühren kann nach dem Benutzungszweck abgestuft werden. Für wissenschaftliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen ist eine Reduktion oder ein Erlass der Gebühren vorzusehen.

§ 44.³

5. Teil: Nichtstaatliche Schulen

§§ 45–48.³

6. Teil: Rechtspflege und Titelschutz

§§ 49 und 50.³

7. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§§ 51–57.³

¹ OS 54, 777.

² Aufgehoben durch Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 ([OS 58, 3](#)). In Kraft seit 1. Januar 2004 ([OS 58, 271](#)).

³ Aufgehoben durch Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 ([OS 62, 189](#); [ABI 2006, 268](#)). In Kraft seit 31. Juli 2007 ([OS 62, 271](#)).

⁴ Dieses Gesetz wird auf 1. Januar 2008 aufgehoben ([OS 62, 271](#)).